

BVGer C-5205/2011 vom 26. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5205_2011

FR: TAF C-5205/2011 du 26 février 2013

IT: TAF C-5205/2011 del 26 febbraio 2013

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist der Verwaltungsakt der Vorinstanz vom 24. August 2011, welcher gemäss Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) darstellt. Beschwerden gegen Verfügungen der Auffangeinrichtung beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 31 und 33 Bst. h VGG, sofern, wie vorliegend, keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat gegen die Verfügung vom 24. August 2011 form- und fristgerecht Beschwerde erhoben (Art. 50 und 52 VwVG). Er hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung in seinen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen besonders berührt und hat demnach ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Daher ist er zur Beschwerde legitimiert. Nachdem der Beschwerdeführer auch den geforderten Kostenvorschuss fristgerecht einbezahlt hat, ist auf seine Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der AHV versichert ist (Art. 5 Abs. 1 BVG). Dieser Mindestlohn wurde bisher verschiedene Male der Entwicklung in der AHV angepasst (Art. 9 BVG). In der beruflichen Vorsorge sind die Begriffe Arbeitnehmer, Selbständigerwerbender und Arbeitgeber im Sinne des AHV-Rechts zu verstehen (vgl. BGE 135 I 28 E. 5.3.1 mit Hinweis auf BGE 115 Ib 37 E. 4; ebenso Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute Bundesgericht] B 52/05 vom 9. Juni 2006 E. 3 mit Hinweisen).

E. 2.2

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die obligatorisch zu versichern sind, muss er sich gemäss Art. 11 BVG einer in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die Ausgleichskasse der AHV überprüft, ob die von ihr

erfassten Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Arbeitgeber, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachgekommen sind, fordert sie auf, sich innerhalb von zwei Monaten anzuschliessen. Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, meldet die Ausgleichskasse ihn an die Auffangeinrichtung (Art. 11 Abs. 4 - 6 BVG). Diese ist verpflichtet, den Arbeitgeber bei ihr anzuschliessen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG), und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt, in dem er obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt hat (Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG).

E. 2.3

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Auffangeinrichtung den Beschwerdeführer zu Recht wegen Beschäftigung von BVG-versicherungspflichtigen Arbeitnehmern zwangsangeschlossen hat und, wenn ja, ab welchem Zeitpunkt der Zwangsanschluss zu erfolgen hatte.

E. 3.1

Der Lohnbescheinigung 2008 der Ausgleichskasse des Kantons Bern (Vorakten 4) lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer Löhne an Arbeitnehmer bezahlt hat, wobei diese weniger als ein Jahr beschäftigt waren. Gemäss Art. 2 Abs. 2 BVG gilt bei einem Arbeitnehmer, der weniger als ein Jahr beschäftigt wird, als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde. Demgemäss ergeben sich für das Jahr 2008 folgende ausbezahlte Jahreslöhne: - B._____, vom 1. Februar - 31. Dezember 2008 (11 Monate) Fr. 5'747.-, was einem ungerechneten Jahreslohn von Fr. 6'269.- entspricht.- A._____, vom 1. April - 31. Dezember 2008 (9 Monate) Fr. 37'228.-, was einem umgerechneten Jahreslohn von Fr. 49'637.- entspricht.

E. 3.2

Von diesen Jahreslöhnen übersteigen nur der Lohn von A._____ den gesetzlichen Mindestlohn im Jahr 2008, welcher gemäss Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) in der damals geltenden Fassung auf Fr. 19'890.- festgelegt war.

E. 3.3

Ab dem 1. April 2008 hätte der Beschwerdeführer somit für den Anschluss an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung besorgt sein müssen. Der Beschwerdeführer wendet ein, A._____ habe sich pensionieren lassen und beziehe eine Altersrente der AHV. Letzteres ergibt sich zwar auch aus der ins Recht gelegten Rentenverfügung der AHV-Ausgleichskasse vom 24. Januar 2008 (act. 1/3). Doch ist daraus ebenso ersichtlich, dass dieser mit Jahrgang 1945 das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hatte. Demzufolge bestand in der beruflichen Vorsorge weiterhin eine BVG-Versicherungspflicht bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren (Art. 13 Abs. 1 Bst. a BVG), was auch dem Reglement 2005 der Vorinstanz entspricht (Art. 3 Allgemeine Bestimmungen e contrario i.V.m. Art. 3 Vorsorgeplan AN). Auch der weitere Einwand des Beschwerdeführers ist nicht zu hören, wonach der ausbezahlte Betrag keinen Lohn aus einer Anstellung darstelle. Denn wie erwähnt ist auf die AHV-rechtliche Qualifikation abzustellen (vorne. E. 2.1). Dass dieser Betrag von den Parteien gemäss der Vereinbarung vom 15. Januar 2008 als "Provision" (act. 10/1) bezeichnet wurde, ist dabei ohne Belang. Vielmehr hat nach dem AHV-Status der Beschwerdeführer als Arbeitgeber dem Arbeitnehmer A._____ einen massgebenden Lohn ausgerichtet (vgl. Lohnbescheinigung AHV Spalten 4 und 5). Da somit der Beschwerdeführer seiner Anschlusspflicht gemäss Art.

11 BVG nicht nachgekommen ist, wurde er gemäss Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG zu Recht zwangsweise der Auffangeinrichtung angeschlossen. Auch der von der Vorinstanz festgelegte Zeitpunkt, wonach der Zwangsanschluss rückwirkend ab dem 1. April 2008 erfolgt (vgl. Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG), lässt sich nicht beanstanden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Dieser Ausgang des Verfahrens hat zur Folge, dass der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden in Anwendung des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 800.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

E. 4.2

Der obsiegenden Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, ist gemäss der Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 149 E. 4) keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.